

**Die Neuregelungen zum Schutz von**

**Geschäftsgeheimnissen**

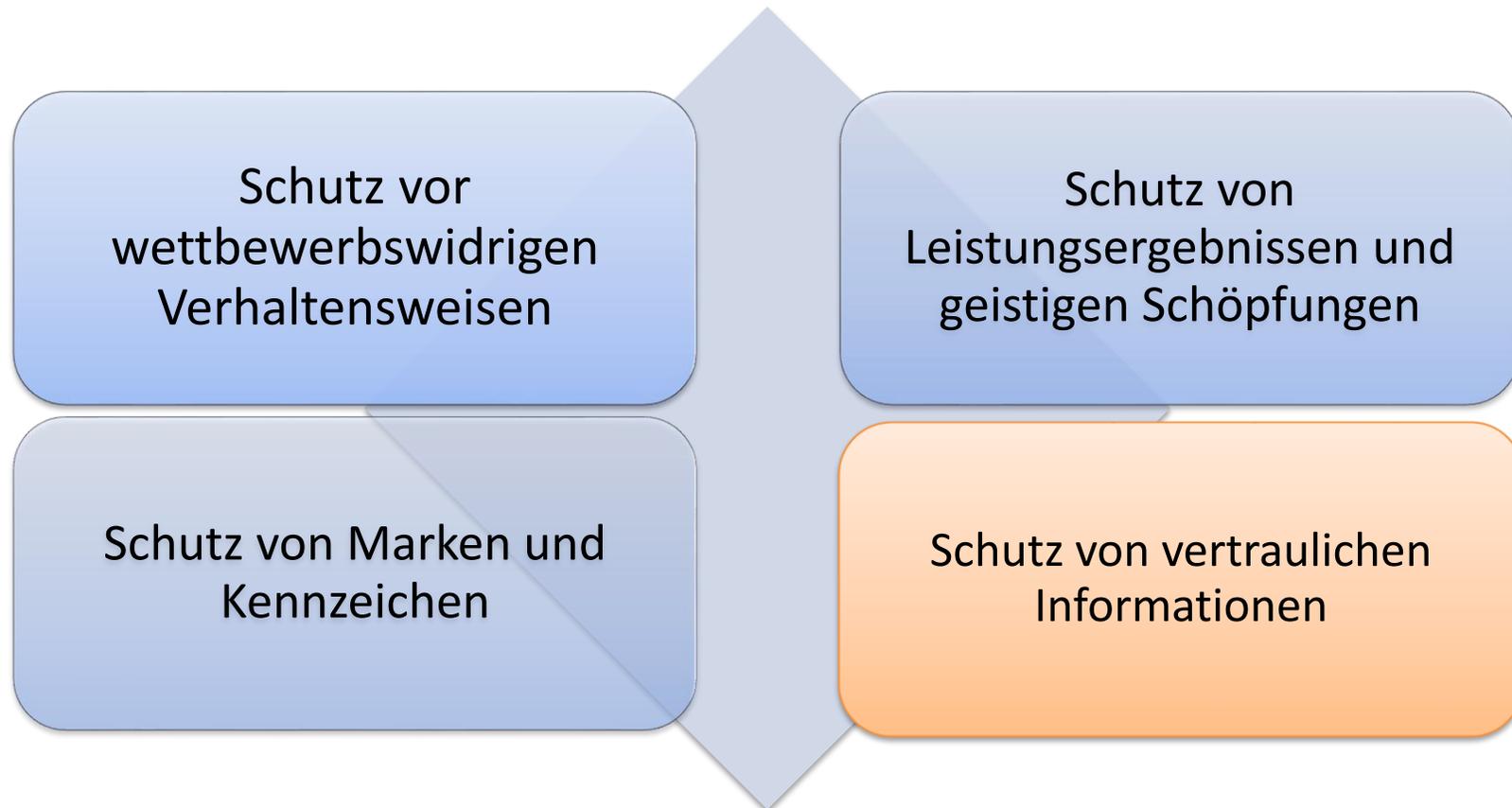
Prof. Dr. Christian Alexander  
Markenforum 2018, München

# Gliederung

- I. Geschäftsgeheimnisse – Ein Thema für das Markenforum?
- II. Grundstrukturen des neuen Geheimnisschutzes
- III. Ausgewählte Praxisfragen
- IV. Bewertung und Ausblick

# I. Geschäftsgeheimnisse – Ein Thema für das Markenform?

- **Geheimnisschutz als zentraler Baustein des Unternehmensschutzes**



# I. Geschäftsgeheimnisse – Ein Thema für das Markenform?

- **Geheimnisschutz als zentraler Baustein des Unternehmensschutzes**
  - Praktisch jedes Unternehmen verfügt über vertrauliche Informationen
  - Geschäftsgeheimnisse als „innerster Kern“ des Unternehmens
  - Rechtlicher Schutz weit im Vorfeld eines marktreifen Produktes
  - Kein Registerverfahren, keine Öffentlichkeitswirkung
  - Neue Herausforderungen aufgrund technischer Entwicklungen
  - Fragmentarische, unzureichende und nicht mehr zeitgemäße Regelungen des alten Rechts
    - Ohly, GRUR 2014, 1: „sowohl Grundlagenfragen als auch zahlreiche Detailprobleme nach wie vor ungeklärt“
  - Neue Rechtslage

# I. Geschäftsgeheimnisse – Ein Thema für das Markenform?

- **Unionsrechtliche Vorgaben und Umsetzung in deutsches Recht**
  - Richtlinie (EU) 2016/943 (RL), EU-ABl. Nr. L 157 S. 1

Inkrafttreten:  
5. Juli 2016

Umsetzungsfrist:  
9. Juni 2018

- Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG)  
als neues Stammgesetz

RefE: April 2018

RegE:  
BT-Drucks. 19/4724

1. Lesung BT,  
Überweisung in  
Ausschüsse

Verkündung im BGBl.  
noch in diesem Jahr?

## II. Grundstrukturen des neuen Geheimnisschutzes

- **Regelungsinhalt des GeschGehG**

### 1. Abschnitt. Allgemeines

§ 1. Anwendungsbereich

§ 2. Begriffsbestimmungen

§ 3. Erlaubte Handlungen

§ 4. Handlungsverbote

§ 5. Rechtfertigungsgründe

### 2. Abschnitt. Ansprüche bei Rechtsverletzungen

§ 6. Beseitigung und Unterlassung

§ 7. Vernichtung; Herausgabe; Rückruf (...)

§ 8. Auskunft über rechtsverletzende Produkte

§ 9. Ausschluss bei Unverhältnismäßigkeit

§ 10. Haftung des Rechtsverletzers

§ 11. Abfindung in Geld

§ 12. Haftung des Inhabers eines Unternehmens

§ 13. Herausgabeanspruch nach Eintritt der Verjährung

§ 14. Missbrauchsverbot

## II. Grundstrukturen des neuen Geheimnisschutzes

- **Regelungsinhalt des GeschGehG**

### 3. Abschnitt: Verfahren

§ 15. Sachliche und örtliche Zuständigkeit

§ 16. Geheimhaltung

§ 17. Ordnungsmittel

§ 18. Geheimhaltung nach Abschluss des Verfahrens

§ 19. Weitere gerichtliche Bekanntmachungen

§ 20. Verfahren bei Maßnahmen nach §§ 16 bis 19

§ 21. Bekanntmachung des Urteils

§ 22. Streitwertbegünstigung

### 4. Strafvorschriften

§ 23. Verletzung von Geschäftsgeheimnissen

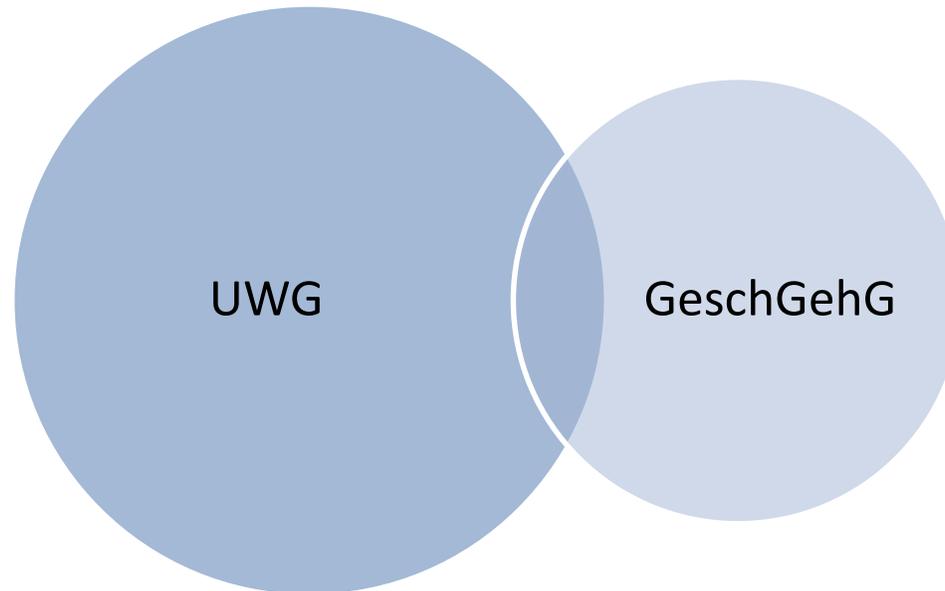


Aufhebung von §§ 17 bis 19 UWG

## II. Grundstrukturen des neuen Geheimnisschutzes

- **Geheimnisschutz und UWG**

- Parallele, aber abgestimmte Anwendung von UWG und GeschGehG
  - Beispiel: Schutz vor Nachahmungen gemäß § 4 Nr. 3 UWG
  - Unredlichkeit i. S. v. § 4 Nr. 3 Buchst. c) UWG → Wertungen des GeschGehG
- Aber: Verletzung der §§ 6 ff. GeschGehG kein Rechtsbruch i. S. v. § 3a UWG



## II. Grundstrukturen des neuen Geheimnisschutzes

- **Geheimnisschutz und Geistiges Eigentum**

### ErwGr. 2 RL

Durch den Schutz eines derart breiten Spektrums von Know-how und Geschäftsinformationen, die eine **Ergänzung von oder auch eine Alternative zu Rechten des geistigen Eigentums** darstellen können, ermöglichen Geschäftsgeheimnisse den Urhebern und Innovatoren, einen Nutzen aus ihrer schöpferischen Tätigkeit oder ihren Innovationen zu ziehen; sie sind daher von außerordentlicher Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen sowie für Forschung und Entwicklung und für die Leistung durch Innovation.

### ErwGr. 39 RL

Diese Richtlinie sollte die **Anwendung etwaiger sonstiger relevanter Rechtsvorschriften in anderen Bereichen, einschließlich der Rechte des geistigen Eigentums und des Vertragsrechts, unberührt** lassen. Im Falle einer Überschneidung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlament und des Rates mit dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie geht **diese Richtlinie als Lex specialis** der anderen Richtlinie vor.

## III. Ausgewählte Praxisfragen

- **Geschäftsgeheimnis**
  - § 2 Nr. 1 GeschGehG

### Vier Merkmale (Art. 2 Nr. 1 RL und Art. 39 Abs. 2 TRIPS-Abkommen)

|   |  |
|---|--|
| 1. Informationen  | Daten, Formeln, Zeichnungen, Texte, verkörpert oder unverkörpert usw.  |
| 2. Geheim   | Nicht allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich.                 |
| 3. Wirtschaftlicher (RL: kommerzieller) Wert aufgrund der Geheimhaltung | RL: Realer oder potenzieller Handelswert; Schädigungspotenzial genügt. |
| 4. Angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen                                  | Aktiver Geheimnisschutz durch den Berechtigten.                        |

## III. Ausgewählte Praxisfragen

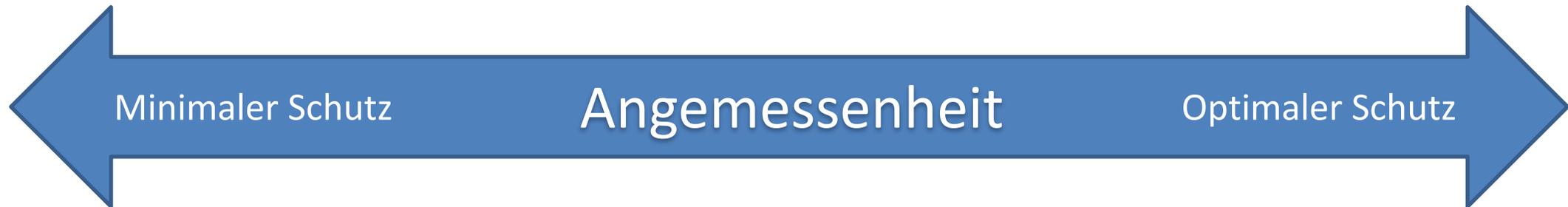
- **Geschäftsgeheimnis**

| Beispiele für Geschäftsgeheimnisse        | Zweifelsfälle  |
|---|--|
| Technologisches Wissen                    | Informationen über Rechtsverstöße des Unternehmens <ul style="list-style-type: none"><li>– Beispiel: Beteiligung an einer kartellrechtswidrigen Preisabsprache</li></ul> |
| Kunden-, Geschäfts- und Unternehmensdaten |  |
| Businesspläne, Unternehmensstrategien     | Informationen aus dem Privatbereich <ul style="list-style-type: none"><li>– Beispiel: Privatleben von Künstlern, Sportlern usw.</li></ul>                                |
| Marketingdaten und Marketingstrategien    |  |
| Formeln und Rezepte                       |  |
| Musterkollektionen                        |  |
| Liefer- und Einkaufsbedingungen           |  |
| ... und vieles mehr...                    |  |

## III. Ausgewählte Praxisfragen

- **Geschäftsgeheimnis**

- Angemessene Maßnahmen zur Geheimhaltung
  - Nach den Umständen angemessen: individuell-konkrete Betrachtung
  - Flexibler und veränderlicher Maßstab

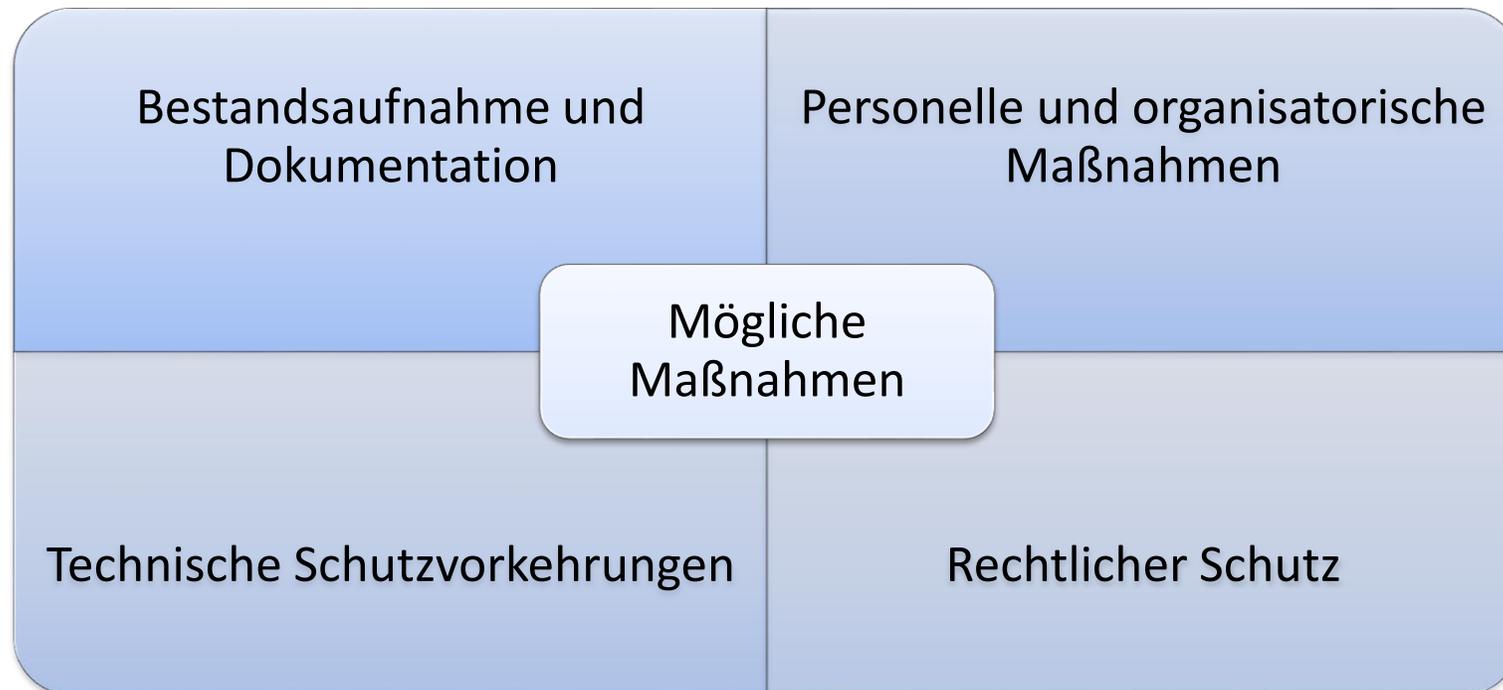


- Überwindbarkeit von Schutzmaßnahmen schließt Angemessenheit nicht aus
- Beispiel: östOGH, 25.10.2016 – 4 Ob 165/16t, ÖBl 2017, 136 – Ticketsysteme

## III. Ausgewählte Praxisfragen

- **Geschäftsgeheimnis**

- Angemessene Maßnahmen zur Geheimhaltung
  - Nach den Umständen angemessen: individuell-konkrete Betrachtung
  - Flexibler und veränderlicher Maßstab



## III. Ausgewählte Praxisfragen

- **Geschützte Personen**

- § 2 Nr. 2 GeschGehG

1. Natürliche oder juristische Person

2. Rechtmäßige Kontrolle über das Geschäftsgeheimnis

- Auch: Personengesellschaften

- Auch: Inhaber einer Lizenz oder andere Berechtigte

- Auch: Unternehmen, die vertrauliche Informationen für Dritte speichern

- Beispiel: Anbieter eines Cloud-Dienstes

## III. Ausgewählte Praxisfragen

- **Rechtsverletzungen**

| § 4 GeschGehG         |                        |                               |                            |
|-----------------------|------------------------|-------------------------------|----------------------------|
| Abs. 1                | Abs. 2                 | Abs. 3 Satz 1                 | Abs. 3 Satz 2              |
| Erlangen (RL: Erwerb) | Nutzen oder Offenlegen | Mittelbare Rechtsverletzungen | Rechtsverletzende Produkte |
|                       |                        | Kenntnis oder Kennenmüssen    |                            |

### § 2 Nr. 4 GeschGehG

„ein Produkt, dessen Konzeption, Merkmale, Funktionsweise, Herstellungsprozess oder Marketing in erheblichem Umfang auf einem rechtswidrig erlangten, genutzten oder offengelegten Geschäftsgeheimnis beruht“

### III. Ausgewählte Praxisfragen

- **Erlaubte und gerechtfertigte Handlungen**
  - Regelungssystematik

| § 3 GeschGehG                | § 5 GeschGehG  |
|------------------------------|--|
| Erlaubte Handlungen          | Ausnahmen (Schranken) als Rechtfertigungsgründe                                |
| Rechtmäßige Verhaltensweisen | Zurücktreten des Geheimnisschutzes nach einer Interessenabwägung im Einzelfall |

Vollharmonisierende Vorgaben: Art. 1 Abs. 1 UAbs. 2 RL

## III. Ausgewählte Praxisfragen

- **Erlaubte Handlungen**
  - § 3 GeschGehG

|  |   |
|--|---|
| Abs. 1 Nr. 1                                       | Eigenständige (RL: unabhängige) Entdeckung oder Schöpfung                               |
| Abs. 1 Nr. 2                                       | Reverse Engineering   |
| Abs. 1 Nr. 3                                       | Arbeitnehmerrecht auf Information und Anhörung  |
| Abs. 2   | Spezielle Erlaubnis durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes oder durch Rechtsgeschäft |
| Nicht umgesetzt:<br>Art. 3 Abs. 1<br>Buchst. d) RL | „unter den gegebenen Umständen mit einer seriösen Geschäftspraxis vereinbar“            |

## III. Ausgewählte Praxisfragen

- **Erlaubte Handlungen**

- Insbesondere: § 3 Abs. 1 Nr. 2 GeschGehG

### Reverse Engineering

Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen eines Produkts oder Gegenstands

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) GeschGehG

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) GeschGehG

Öffentliches Verfügarmachen  
→ Allgemeiner Vertrieb auf dem Markt

Rechtmäßiger Besitz der Person und  
keine (RL: rechtsgültige!) Verpflichtung zur  
Beschränkung des Erwerbs

## III. Ausgewählte Praxisfragen

- **Gerechtfertigte Handlungen**
  - § 5 GeschGehG

### Schutz eines berechtigten Interesses, insbesondere

|  |  |
|--|--|
| Nr. 1                                    | Ausüben der Meinungs- und Medienfreiheit gemäß Art. 11 GR-Charta               |
| Nr. 2                                    | Whistleblowing   |
| Nr. 3                                    | Offenlegung durch Arbeitnehmer gegenüber Arbeitnehmervertretung                |
| Nicht umgesetzt:<br>Art. 5 Buchst. d) RL | Durch das Unionsrecht oder das nationale Recht anerkanntes legitimes Interesse |

## III. Ausgewählte Praxisfragen

- **Gerechtfertigte Handlungen**
  - Insbesondere: § 5 Nr. 2 GeschGehG

### Whistleblowing

Aufdecken einer rechtswidrigen Handlung, eines beruflichen oder sonstigen Fehlverhaltens

- Begr. RegE: Auch unethisches Verhalten erfasst
- ErwGr. 20 Satz 1 RL: Verhalten von „unmittelbarer Relevanz“

Absicht, das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen

- Überwiegende Belange der Allgemeinheit, z. B. öffentliche Sicherheit, Verbraucherschutz, öffentliche Gesundheit, Umweltschutz
- Begr. RegE: Motiv, auf einen Missstand hinzuweisen, um zu einer gesellschaftlichen Veränderung beizutragen.

ErwGr. 20 Satz 2 RL: Schutz des gutgläubigen Whistleblowers

## IV. Bewertung und Ausblick

### Positive Aspekte

- Umsetzung in eigenem Gesetz
- Zeitgemäße Regelungen
- Nachvollziehbare Systematik
- Ausdrückliche Anerkennung von Konfliktfeldern

### Kritische Aspekte

- Unnötige Abweichungen von der RL
- Ungeregelte Fragen, z. B. Geheimnisschutz bei Mitarbeiterwechsel
- Praktikabilität des Geheimnisschutzes in Verfahren zweifelhaft

### Wesentliche Auswirkungen des GeschGehG für die Praxis

- Keine grundlegenden Umbrüche, aber Änderungen im Detail
- Spürbare Liberalisierungen (Reverse Engineering, Whistleblowing)
- Verbesserung und Vereinheitlichung des Geheimnisschutzes
- Stärkere Betonung der Verhältnismäßigkeit bei Rechtsdurchsetzung
- Prüfungs- und Anpassungsbedarf in jedem Unternehmen

Ihre Fragen oder Anmerkungen...

**Prof. Dr. Christian Alexander**

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschafts- und Medienrecht  
Friedrich-Schiller-Universität Jena | Rechtswissenschaftliche Fakultät

Carl-Zeiß-Straße 3 | 07743 Jena

Tel.: 03641/942-100 | Fax: 03641/942-102

E-Mail: [christian.alexander@uni-jena.de](mailto:christian.alexander@uni-jena.de)